

Honorarordnung für die Musikschule der

Stadt Eisenach vom 03.08.1998

§ 1

Honorarverträge

Mit den freien Mitarbeitern der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Höhe der Honorare und eventuelle Nebenleistungen werden in diesen Verträgen festgelegt.

§ 2

Honorare

- Stufe 1: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über keinen pädagogischen Abschluß verfügen, erhalten ein Stundenhonorar von 10,50 Euro.
- Stufe 2: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Abschluß verfügen und weniger als 5 Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 12,00 Euro.
- Stufe 3: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Hochschulabschluß verfügen und über 5 Jahre oder mehr Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 13,00 Euro.
- Stufe 4: Mit freien Mitarbeitern, die außergewöhnliche Leistungen, wie Studien- oder Wettbewerbsvorbereitung erbringen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die entsprechende Vergütung beträgt maximal 13,00 Euro als Stundenhonorar.

§ 3

Vergütung

Vergütet werden nur die tatsächlich erteilten Stunden sowie solche Stunden, die von seiten des Schülers nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichts abgesagt worden sind.

§ 4 Nebenkosten

Im Honorarvertrag wird der Unterrichtsort festgelegt. Reisekosten zu diesem Unterrichtsort werden nicht erstattet.

§ 5 Steuern

In dieser Honorarordnung werden Fragen der Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft.

Eisenach, den 03.08.1998
Stadt Eisenach

gez. Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

.....(Thür. All-
gemeine Nr. 187 v. 11.08.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 187 v.
11.08.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.07.1998, rückwirkend in
Kraft getreten zum 01.01.1998

geändert durch Art. 2 (1. Änderung der Honorarordnung) des Euroumstellungs- und -
anpassungsbeschlusses (Änderung der Beträge in § 2) vom 26.10.2001, beschlossen durch den
Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung